



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien 3. Juni 2013

GZ 300.806/011-2B1/13

Änderung des Universitätsgesetzes 2002 – UG, Vereinigung von Universitäten

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für die mit Schreiben vom 13. Mai 2013,
GZ: BMWF-52.250/0111-I/6/2013, erfolgte Übermittlung des im Betreff genannten
Entwurfs und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der
Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Zum Inhalt des Entwurfs

Mit der gegenständlichen Novelle sollen Rahmenbedingungen für die Vereinigung von
Universitäten im UG festgelegt werden und der dritte Unterabschnitt des UG „*im
Hinblick auf mögliche künftige Medizinische Fakultäten*“ an Universitäten angepasst
werden.

Der Entwurf sieht lediglich vor, von wem die Initiative zur Vereinigung von
Universitäten auszugehen hat, und legt in § 6 Abs. 5 den Mindestinhalt der Organ-
beschlüsse fest. Weiters sollen Bestimmungen über die Rechtsnachfolge für den Fall
einer Fusion in das Universitätsgesetz 2002 aufgenommen werden.

Sowohl zur Berücksichtigung der künftigen Einrichtung Medizinischer Fakultäten
(§§ 29ff des Entwurfs) als auch zur Vereinigung von Universitäten (§ 6 des Entwurfs)
ist einleitend darauf hinzuweisen, dass weder der Entwurf noch die Erläuterungen
nähere Ausführungen darüber enthalten, ob eine Erhebung des Bedarfs für die
vorgeschlagenen Maßnahmen vorangegangen ist. Es ist den Erläuterungen auch nicht
zu entnehmen, inwiefern die vorgeschlagenen Regelungen in Umsetzung des
österreichischen Hochschulplans erfolgen sollen.



Der RH verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen des Universitätsgesetzes 2002 die damaligen Medizinischen Fakultäten der Universitäten Wien, Graz und Innsbruck in eigene Medizinische Universitäten umgewandelt wurden. Die Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf hielten dazu fest, dass die den Medizinischen Fakultäten nach der Rechtslage vor 2002 zukommende Sonderstellung innerhalb einer vollrechtsfähigen Universität nicht realisierbar sei (307/ME BlgNR XXI. GP).

Die Errichtung der Medizinischen Universitäten sollte nach den damaligen Angaben kostenneutral erfolgen. Der RH hat jedoch im Bericht „Medizinische Universität Graz“, Reihe Bund 2005/10, insb. in TZ 10 bis 14, auf die damals eingetretenen Kostenfolgen hingewiesen.

Der RH erachtete 2004 unter Zugrundelegung der durch das Universitätsgesetz 2002 verfolgten Ziele und der durch das zuständige Bundesministerium festgelegten Eckpunkte der Universitätsreform *„die Herauslösung der Medizinischen Fakultäten aus den Stammuniversitäten und die Bildung eigener Medizinischer Universitäten als taugliche Lösung. Im Falle des Verbleibs der Medizinischen Fakultäten im Verband der Stammuniversitäten wären die verfolgten Zielsetzungen bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung des Sonderstatus der medizinischen Bereiche organisationsrechtlich erheblich schwieriger umzusetzen gewesen.“* („Medizinische Universität Graz“, Reihe Bund 2005/10, TZ 2).

Der RH gibt zu Bedenken, dass die nunmehrige Option medizinische Studien im Rahmen einer Medizinischen Fakultät einer Universität anzubieten der mit dem UG 2002 getroffenen Organisationsentscheidung widerspricht. Die Regelungen des gegenständlichen Entwurfs sehen als organisationsrechtliche Adaption die Einbindung des Leiters einer Medizinischer Fakultät in das Rektorat der Universität vor (Z 2 des Entwurfs). Eine Medizinische Fakultät wird somit nicht mit der gleichen Selbständigkeit handeln können wie dies bei Medizinischen Universitäten der Fall ist, z.B. im Bereich der Budgetierung oder der Zusammenarbeit mit dem Krankenanstaltenträger.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass Universitäten mit Medizinischen Fakultäten als neuer Universitäts-Typus eingerichtet würden, der die interuniversitäre Vergleichbarkeit, das Benchmarking und damit auch Leistungskontrolle und -vergleich der Universitäten weiter erschweren könnte.

Der RH weist daher zusammenfassend darauf hin, dass die Erläuterungen nicht darlegen, ob der Entscheidung für die Zulässigkeit einer Neuerrichtung Medizinischer Fakultäten allfällige „Bedarfserhebungen“ vorangegangen sind. Ebenso wird nicht dargelegt, aus welchen Gründen von der ursprünglichen Entscheidung der Umwand-



GZ 300.806/011-2B1/13

Seite 3 / 3

lung bestehender Medizinischer Fakultäten in Medizinische Universitäten abgegangen werden soll.

2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Die erläuternden Bemerkungen des Entwurfs geben an, dass – abgesehen von den skizzierten Maßnahmen – *„in den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 (. . .) keine wesentlichen Auswirkungen (auftreten)“*, d.h. dass auch keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen zu erwarten seien.

Auch wenn der Entwurf selbst (noch) keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen nach sich zieht, wird bei einer allfälligen Errichtung einer Medizinischen Fakultät bzw. durch eine Fusion zweier Universitäten unter Beteiligung einer Medizinischen Universität mit erheblichen finanziellen Auswirkungen zu rechnen sein. Der Entwurf geht in der Darstellung der wirkungsorientierten Folgenabschätzung jedenfalls davon aus, dass es zu einer Vereinigung von Universitäten und der Einrichtung einer Medizinischen Fakultät an einer Universität kommen soll.

Sollten Universitäten nach den neuen Regelungen initiativ eine Fusion anstreben und entsprechende Beschlüsse fassen, so wäre nach Ansicht des RH die verpflichtende Untersuchung der zu erwartenden Kostenfolgen durch die betroffenen Universitäten und den zuständigen Bundesminister vorzusehen.

Da die Erläuterungen keine Grobschätzung der finanziellen Auswirkungen der Neugründung einer Medizinischen Fakultät bzw. der Vereinigung von Universitäten vornehmen, bzw. keine Darstellung jedenfalls zu erwartender Kosten enthalten, kann der Entwurf daher auch nicht abschließend beurteilt werden. Aus diesen Gründen entspricht der übermittelte Entwurf nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012.

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

E.d.R.d.A.: